

## Tagungsort | Unterkunft:

Die Veranstaltungen des Strafverteidigertages finden statt in der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Für Teilnehmer/innen des Strafverteidigertages wurde ein Zimmerkontingent zur Selbstbuchung im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstr. 3, 81669 München reserviert. Dort können Zimmer zu folgenden Preisen gebucht werden: EZ: 130,- €; DZ: 150,- €. Preise pro Nacht ohne Frühstück. Buchungen unter (tel) 089 4803 - 0.

Absender:  
Name, Vorname  
Titel/Beruf  
Straße  
PLZ, Ort  
Telefon  
E-Mail

Strafverteidigervereinigungen  
Organisationsbüro  
Mommensenstr. 45  
10629 Berlin

Antwort



Bitte frei machen: 0,45 €

## AG 4 Der Kronzeuge im Strafprozess

Die 1989 eingeführte Kronzeugenregelung für die sog. Organisierte Kriminalität und terroristische Straftaten wurde im Jahr 1999 vom Gesetzgeber nicht mehr verlängert, da sie sich als nicht effektiv erwiesen hatte und rechtsstaatliche Bedenken gegen eine weitere Verlängerung überwogen. Trotz der praktischen Erfahrungen und Bedenken plant die Bundesregierung erneut die Einführung einer allgemeinen, für alle Deliktsbereiche geltenden Kronzeugenregelung. Die AG wird sich mit der dadurch aufgeworfenen grundsätzlichen Frage beschäftigen, wie sich eine Kronzeugenregelung mit den Prinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens und des schuldangemessenen Strafanschlusses vertragen soll. Dabei wird es insbesondere um die Fragen gehen, ob dem durch eine Kronzeugenregelung staatlich initiierten Motiv zur Falschbelastung effektiv begegnet werden kann. Die Diskussion soll sich nicht auf die Erfahrungen mit der ausgelaufenen Kronzeugenregelung und § 31 BtMG beschränken. In anderen Ländern haben Kronzeugenregelungen eine längere Tradition und daher soll die AG zur kritischen Folgenabschätzung die dort gemachten Erfahrungen durch die Referate ebenfalls fruchtbar machen.

### Referenten:

Prof. Dr. Florian Jeßberger, Humboldt-Universität Berlin  
Howard Morrison OBE QC, London  
RA Michael Rosenthal, Karlsruhe (angefr.)  
Dr. Wolfgang Schomburg, Richter am ICTY, Den Haag  
N.N., Vertreter des Bundesministeriums der Justiz

### Leitung:

RA Stefan Conen, Berlin

## AG 5 Die Wahrheit und nichts als die Wahrheit?

»Auch die Revisionsgerichte sind der Wahrheit verpflichtet; wenn prozessual erhebliche Tatsachen aus der tatrichterlichen Hauptverhandlung der Klärung bedürfen, muss grundsätzlich der wahre Sachverhalt, wie er sich zugetragen hat, maßgeblich sein.«  
»Der Wahrheitspflicht würde nicht dadurch Genüge getan, dass die Wahrheit in eine "materielle" und eine "formelle" bzw. "prozessuale Wahrheit" aufzuspalten wäre.«  
»Eine veränderte Einstellung der Strafverteidiger zu der Praxis, auf unwahres Vorbringen Verfahrensrügen zu stützen, spricht dafür, die Zurückhaltung bei der Berücksichtigung der Protokollberichtigung aufzugeben, auch wenn mit der Berichtigung einer zulässig erhobenen Rüge die Tatsachengrundlage entzogen wird.«

Diese Zitate aus der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des BGH v. 23.4.2007 (GSSt 1/06, StV 2007, 403) zur sog. Rügeverkümmern lassen aufhorchen. Wohin führt es, wenn die Wahrheitspflicht als oberste Verfahrensmaxime die Regeln des Strafprozesses bestimmt und gestaltet?

Prozessual erhebliche Tatsachen wurden bisher durch das Protokoll der Hauptverhandlung bewiesen. Diesen Grundsatz hat der BGH nunmehr unter Bezugnahme auf die Wahrheitspflicht als übergeordnetes Prinzip durchbrochen und den Nachweis einer Unrichtigkeit des Protokolls zugelassen.

Wenn dies richtig ist, müssen diese Grundsätze nicht auch für den materiellen Teil des Verfahrens gelten? Stehen dann nicht auch die Feststellungen zum Tatbestand und zur Schuld auf dem Prüfstand der Richtigkeit? Muss nicht der Nachweis einer unrichtigen Tatsachenfeststellung ebenso zulässig und möglich sein, wenn sich eine Aufspaltung in materielle und formelle Wahrheit verbietet und es nur darauf ankommt, was wirklich geschehen ist? Damit würden die tatrichterlichen Feststellungen und die tatrichterliche Beweiswürdigung der inhaltlichen Kontrolle durch das Revisionsgericht unterzogen.

Nimmt man den BGH also beim Wort, ändert sich das Revisionsrecht grundlegend.

### Referenten:

RiBGH Ulrich Hebenstreit, Karlsruhe  
Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne, Universität Trier  
RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg

### Leitung:

RA Armin von Döllen, Bremen

## AG 6 Von Brokdorf nach Heiligendamm

Demonstrant/innen in Käfigen, Anwalt/innen, denen die Kontaktaufnahme zu Ratsuchenden und der Zugang zum Gericht durch die Polizei untersagt wird. Diese Grundrechtseingriffe wurden mit der Notwendigkeit polizeilicher Gefahrenabwehr begründet. In Heiligendamm wurde in besonders drastischer Weise vor Augen geführt, was seit Jahren zu beobachten ist: Das Verschwimmen von Gefahrenabwehrrecht und Sanktionsrecht. Die AG wird der Frage nachgehen, ob in Gesetzgebung und Rechtsprechung Veränderungen nachweisbar sind, die die Grenzen zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung durchlässig machen, ob eine neue »Sicherheitsarchitektur« installiert wird und inwieweit der Gesetzgeber in die Pflicht zu nehmen ist, der sich offenbar scheut, Normen im Bereich der vorsorglichen Gefahren- und Risikoabwehr konkret zu formulieren - und es statt dessen der Polizeiarbeit überlässt, Definitionen zu finden.

Die Referate befassen sich mit dem polizeilichen Gefahrenbegriff, den polizeilichen Eingriffsbefugnissen und den korrespondierenden verfassungsrechtlichen Bezügen. Berichte aus der Arbeit des Legal Teams in Rostock und Heiligendamm werden die praktische Bedeutung für Strafverteidiger aufzeigen.

### Referent/innen:

RAin Ulrike Donat, Hamburg  
Prof. Dr. Dr. Günter Frankenberg, Frankfurt/Main  
Richter am Amtsgericht Till Halfmann, z.Zt. LG Rostock

### Leitung:

RAin Verina Speckin, Rostock

**Tagungsort:** Die Veranstaltungen des Strafverteidigertages finden statt im Zentralgebäude der **Ludwig-Maximilians-Universität** Geschwister-Scholl-Platz 1 + München - Zentrum, U-Bahnhaltestelle »Universität« (U3 & U 6).

**Unterkunft:** Für Teilnehmer/innen des Strafverteidigertages wurde ein Zimmerkontingent zur Selbstbuchung im Hotel **Holiday Inn Munich City Centre**, Hochstr. 3, 81669 München reserviert. Dort können Zimmer zu folgenden Preisen gebucht werden: EZ: 130,- €; DZ: 150,- €. Preise pro Nacht ohne Frühstück. Buchungen unter (tel) **089 4803 - 0**.

**Anmeldung:** Bitte benutzen Sie zur Anmeldung das nebenstehende Anmeldeformular. Bitte beachten Sie bei **Anmeldung per E-Mail** (unter [info@strafverteidigertag.de](mailto:info@strafverteidigertag.de)) neben Ihrem Namen und der vollständigen Anschrift auch Ihre Beitragsgruppe anzugeben. Der Mitgliederpreis gilt nur für Mitglieder der ausrichtenden Strafverteidigervereinigungen (Prüfung vorbehalten). Die Stornierung bereits erfolgter Anmeldungen ist bis zum 11. Februar 2008 möglich. Eine Stornogebühr von 10 % des Tagungsbeitrags wird erhoben.

**Fortbildungsnachweis:** Teilnehmer/innen haben die Möglichkeit, einen Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO zu erhalten. Es können bis zu 10 Stunden bescheinigt werden.

**Abendveranstaltung:** Die Abendveranstaltung am Samstag, 1. März 2008, findet im Volkstheater München statt. Der Eintritt ist **im Tagungspreis nicht enthalten**. Karten können bei RAin Claudia Mühlhäuser, [mail@cmuehlhaeuser.de](mailto:mail@cmuehlhaeuser.de), bestellt werden.

**weitere Informationen:** Anmelder erhalten Ende Januar/Anfang Februar ein Materialheft mit Beiträgen zu den Arbeitsgruppen. Weitere Informationen und mögliche Änderungen finden Sie auch unter [www.strafverteidigertag.de/muenchen2008](http://www.strafverteidigertag.de/muenchen2008)

# 32.

Strafverteidigertag

29. Februar bis 2. März 2008  
München | Ludwig-Maximilians-Universität

## Heimlichkeit und Wahrheit

Die neuen Maximen des Strafprozesses

15 FAO  
TEILNEHMER  
ZERTIFIKAT

Veranstalter:  
Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V.  
Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.  
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.  
Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.  
Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V.  
Strafrechtsausschuss des Kölner Anwalt Verein e.V.  
Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigerverein  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.  
Strafverteidigervereinigung NRW e.V.  
Vereinigung Rheinland-Pfälzischer und Saarländischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.  
Strafverteidiger Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

# Programm

## Freitag, 29. Februar 2008

Ludwig-Maximilians-Universität - Große Aula

### 18.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung

RAin Marianne Kunisch, Vorsitzende d. Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger

### 19.00 Uhr Eröffnungsvortrag

Prof. Dr. Bernd Schönemann  
»Prolegomena zu einer jeden künftigen Verteidigung, die in einem geheimdienstähnlichen Strafverfahren wird auftreten können«

anschl.

### ca. 20.30 Uhr Empfang für die Gäste des Strafverteidigertages

## Sonnabend, 1. März 2008

Ludwig-Maximilians-Universität

09.00 –

### 12.30 Uhr Arbeitsgruppen

12.30 –

### 14.00 Uhr Mittagessen

(nicht im Tagungspreis enthalten)

14.00 –

### 17.00 Uhr Arbeitsgruppen

### 19.30 Uhr Abendveranstaltung

mit Gerhard Polt  
Volkstheater München  
(nicht im Tagungspreis enthalten)

## Sonntag, 2. März 2008

Ludwig-Maximilians-Universität

### 10.00 Uhr Schlussdiskussion

»Abschied vom Trennungsgebot  
- die Folgen für den Strafprozess«

Ende der Veranstaltung gegen 12.30 Uhr

Der vielfach erörterte Paradigmenwechsel vom Freiheits- zum Sicherheitsstaat, der seit dem 11. September 2001 an Geschwindigkeit gewonnen hat, ist auch im Strafprozess nicht ohne Auswirkung auf das Gleichgewicht der Kräfte geblieben. Um mögliche Gefahren für die Sicherheit des Bürgers abzuwehren, wird das staatliche Arsenal heimlicher Überwachungsmethoden aufgerüstet: Durch Kontrollen und Spionage im Internet, sog. Online-Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachung und Vorratsdatenspeicherung; durch Kontenabfragen und Sicherheitsüberprüfungen werden vermeintliche Lücken der Überwachung im Strafverfahren geschlossen. Zugleich werden durch Schwarze Listen und »Clearingverfahren« verdächtige Personen faktisch in den Untergrund gezwungen. Schließlich sorgt auch die zunehmende Aufhebung der Trennung von Nachrichtendiensten und Polizei dafür, dass sich parallel zum öffentlichen und rechtmäßigen Strafprozess Strukturen geheimer Nachrichtengewinnung und -verwertung herausbilden, die in den Strafprozess hineinwirken aber praktisch jeglicher Kontrolle entzogen sind. Während sich im Vorfeld des Strafverfahrens, aber auch zunehmend im Strafverfahren selbst, vieles im Dunkeln abspielt, hat der BGH in einer Entscheidung des Großen Senats dem Prinzip der materiellen Wahrheit sogar über die strengen Formen des Revisionsrechts hinaus zur Geltung verholfen. Es stellt sich die Frage, wie sich das höchstichterliche Postulat materieller Wahrheit zur weitgreifenden Heimlichkeit der Ermittlungen verhält, die sich vielfach an oder jenseits der Grenze zur Täuschung (Hörfälle, Lockspitzel) bewegen.

## AG 1 Rechtsfreie Räume im Namen der Terrorbekämpfung

Der Kampf gegen den Terrorismus hat längst auch die Arbeit deutscher Strafverteidiger erreicht. Die Verzahnung nationaler, supra- und internationaler Regelwerke macht die Materie indessen schwer zugänglich. Zudem verschwimmen die Grenzen zwischen strafrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Fragen. Gerade im Bereich der Datenspeicherung zeigt sich dies exemplarisch: Vielfältige Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene weichen ehemals eherne Grundsätze des Datenschutzes auf. Problematisch ist zudem die verstärkte Kooperation zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten. Zahlreiche neue Rechtsfragen wirft auch der hochkomplexe Bereich der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus auf. Hier werden die Gelder und Finanzmittel von mutmaßlichen Terroristen aufgrund der Listung in einer beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder bei der EU geführten »blacklist« eingefroren und Geschäftskontakte zu diesen Personen umfassend untersagt. Rechtsschutz gegen diese Listungen existiert nur lückenhaft; Zuwiderhandlungen gegen das Geschäftsverbot begründen eine Strafbarkeit nach dem Außenwirtschaftsgesetz; die Strafverteidigung gelisteter Personen wird erheblich erschwert. Besorgniserregende Entwicklungen - wie die Praxis der illegalen Entführungen und geheimen Internierungen von angeblichen Terrorverdächtigen und ihre anschließende Überstellung nach Guantánamo Bay - haben sich daneben von vornherein außerhalb des geltenden Rechts bewegt. In diesen Zusammenhang gehören auch die Folterdiskussion und insbesondere die Fragen nach der Verwertung von unter Folter erlangten Aussagen und der Zulässigkeit von Folteranwendung oder -androhung zur Beseitigung einer Gefahr. Wie also kann und muss Strafverteidigung aussehen, wenn unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung Einschränkungen der Grundrechte des Mandanten an der Tagesordnung sind und die Informationsgewinnung zunehmend erschwert wird?

### Referent/innen:

RA Bernhard Docke, Bremen  
Julia Macke, MPI für ausländisches & internationales Strafrecht, Freiburg  
MdB Wolfgang Neskovic, RiBGH a.D., Mitgl. im Bundestagsrechtsausschuss  
Gavin Simpson, Mitarb. der Marty-Kommission, Europarat (angefr.)

### Leitung:

RA Angelica Lex, München / RA Michael Moos, Freiburg

## AG 2 Abschied vom Datenschutz? Bundestrojaner, IMSI-Catcher, Lauschangriff und andere technische Mittel

Das trojanische Pferd war eine Kriegslust. Der beabsichtigte Ausbau der kriminalistischen List mit Hilfe technischer Mittel soll nun das Allheilmittel gegen die heraufbeschworene umfassende Bedrohung des Staates durch internationalen Terrorismus und andere Schreckgespenster sein. Letzte Reste rechtsstaatlichen Denkens scheinen damit beseitigt. Auch wenn nicht zwingend befürchtet werden muss, dass die Sommerpläne des Bundesinnenministers zur Erweiterung der Befugnisse des BKA auch im repressiven Bereich eins zu eins umgesetzt werden, besteht - betrachtet man nur die Entwicklung beim Großen Lauschangriff - die begründete Sorge, dass mit der Legitimation der Online-Durchsuchung als Ermittlungsinstrument die Dezimierung der Beschuldigtenrechte weiter voran schreitet. Ebenso zeigt das jüngst vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmethoden, dass es der Bundesregierung erneut nicht am Schutz der Beschuldigtenrechte wohl aber an der Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse und den damit verbundenen Grundrechtseingriffen gelegen ist. Die Arbeitsgemeinschaft stellt zunächst die gängigen, bzw. bereits machbaren technischen Ermittlungsmethoden dar und untersucht deren Einsatzmöglichkeiten de lege lata und de lege ferenda. Dabei sollen sowohl technische Standards als auch deren rechtstatsächlicher Hintergrund erläutert werden, um eine sichere Basis für die rechtspolitische Diskussion zu schaffen.

### Referenten:

Dr. Johann Bizer, unabhängiges Landeszentrum f. Datenschutz (ULD), Kiel  
RA Dr. Björn Gercke, Köln  
RA Dr. Marco Gercke, Köln  
StA Dr. Hannes Meyer-Wieck, Duisburg

### Leitung:

RA Simon Kantz, Köln

## AG 3 Die Praxis der neuen § 129b StGB-Verfahren

Im Zuge der nach den Anschlägen vom 11.09.2001 eingeleiteten Gesetzgebungsmaßnahmen wurde durch das 34. StRAG § 129b in das StGB eingefügt. Die Vorschrift stellt das Wirken in oder für eine ausländische kriminelle oder terroristische Vereinigung unter Strafe, auch wenn diese keine Teilorganisation in der BRD unterhält. Der Vorschrift wurde prophezeit, sie werde das Schicksal des § 129a StGB teilen, der als reine »Ermittlungsvorschrift« gilt. Tatsächlich hat der Generalbundesanwalt inzwischen eine Reihe von Anklagen erhoben, es gab bereits Urteile und es sind mehrere Hauptverhandlungen anhängig. In der AG soll eine erste Bestandsaufnahme der Praxis dieser Verfahren versucht werden. Dabei sollen die besonderen Schwierigkeiten herausgearbeitet werden, die sich daraus ergeben, dass ein Gericht Feststellungen zum Bestehen einer ausländischen Vereinigung und zur Betätigung für diese treffen muss und dafür i.d.R. nur ausländische Beweismittel und Geheimdienstmaterial zur Verfügung hat. Auch werden vermehrt Entlastungszeugen aus dem Ausland benötigt, was in § 244 Abs. 5 S. 2 StPO auf Grenzen stößt. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Verteidigung des Beschuldigten sollen ein zentrales Thema sein.

### Referent/innen:

Bundesanwalt Dr. Ulrich Boether, Karlsruhe (angefragt)  
RAin Nicole Lehbruck, München  
RA Axel Nagler, Essen  
wiss. Mitarb. Dr. Michael Nehring, Bonn

### Leitung:

RA Jasper von Schlieffen

## Anmeldung zum 32. Strafverteidigertag München | 29. Februar bis 2. März 2008 Ludwig-Maximilians-Universität

### Tagungsbeitrag:

205,- € (172,27 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 32,73 €) für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen  
305,- € (256,30 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 48,70 €) für Nichtmitglieder  
185,- € (155,46 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 29,54 €) für junge KollegInnen (Zulass. bis 3 Jahre)  
100,- € ( 84,03 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 15,97 €) für ReferendarInnen u. Studierende

Übernachtung und Verpflegung sind im Tagungspreis nicht enthalten. Bereits erfolgte Anmeldungen können bis zum 11. Februar 2008 (Posteingang) storniert werden. Bei allen Stornierungen wird eine Stornierungsgebühr von 10 % des Beitrags erhoben.

### Anmeldung:

Strafverteidigervereinigungen  
Organisationsbüro  
Mommstr. 45, 10629 Berlin  
info@strafverteidigertag.de

Aktuelle Informationen und Online-Anmeldung unter [www.strafverteidigertag.de](http://www.strafverteidigertag.de).

### Konto:

STRAFVERTEIDIGEREREINIGUNGEN / von Schlieffen  
Postbank Berlin | Konto-Nr. 122 034 104  
BLZ 100 100 10

Den Tagungsbeitrag von (Zutreffendes bitte ankreuzen  )

- Mitglied\* 205,- € (172,27 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 32,73 €)  
 Nichtmitglied 305,- € (256,30 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 48,70 €)  
 junge/r Kollege/in 185,- € (155,46 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 29,54 €)  
 Referendar/in, Student/in 100,- € (84,03 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 15,97 €)

habe ich an das Konto **Strafverteidigervereinigungen/von Schlieffen Postbank Berlin | Nr.: 122 034 104 | BLZ: 100 100 10** überwiesen/als Scheck beigefügt\*\*.

Ich werde voraussichtlich an der Arbeitsgruppe Nr. .... teilnehmen.

Unterschrift: .....

\* Gilt nur für Mitglieder der veranstaltenden Strafverteidigervereinigungen. \*\* Nichtzutreffendes bitte streichen.